

Az.: 3 B 389/13
4 L 519/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 F.....

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 16. September 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. Juli 2013 - 4 L 519/12 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung insoweit geändert, als hierin der Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die mit Bescheid vom 28. September 2012 ausgesprochene Ausweisung des Antragstellers wird wiederhergestellt. Der Antragsgegner wird ferner verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Beschwerde ist begründet, soweit sie sich gegen die Ablehnung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz wendet, dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Bezug auf die für sofort vollziehbar erklärte Ausweisung (hierzu unter 1.) sowie auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 VwGO im Hinblick auf die Ablehnung des vom Antragsteller gestellten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (2.) zu Unrecht abgelehnt hat.

2

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der in Streit stehende Bescheid des Antragsgegners bei der im Eilverfahren allein möglichen, aber gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtmäßig sei. Gegen die Ausweisung, die sich auf § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stützen könne, seien keine durchgreifende Bedenken ersichtlich. Die vom Antragsgegner gemäß § 55 Abs. 3

AufenthG angestellten Ermessungserwägungen seien nicht zu beanstanden. Der volljährige Antragsteller lebe schon seit längerer Zeit nicht mehr in einem Familienverbund. Das Verwaltungsgericht weiter: „Den ersichtlichen Lebensumständen jenseits einiger Bildungserfolge (ist) weiterhin schon keine tiefere und belastbare soziale Verankerung im Inland zu entnehmen.“ Eine „angebliche Jugendtümlichkeit der Straftat“ sei bei der Strafbemessung berücksichtigt; er sei auch danach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Für einen angeblichen Übertritt zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya und daraus folgende innerfamiliäre Anfeindungen aus seinem Heimatland spreche nichts. Eine die Ausweisung hindernde Existenzbedrohung des im „besten arbeitsfähigen Alter befindlichen Antragstellers“ sei nicht ersichtlich. Gleiches gelte schon angesichts einer fehlenden Inlandsbindung sowie mangels günstiger Integrationsprognose für einen geltend gemachten Anspruch auf ein „Absehen“ von den Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 55 AufenthG. Ebenso wenig sei Eilrechtsschutz nach §§ 80, 123 VwGO in Bezug auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25a AufenthG ersichtlich, nachdem keine Ausweispapiere vorlägen, die Ausweisung gemäß § 11 AufenthG eine Titelerteilung sperre und von einer gelungenen Integration i. S. v. § 25a Abs. 1 AufenthG auch unter Berücksichtigung der erzielten Ausbildungserfolge nach der Vielzahl der trotz Sanktionierungen begangenen Straftaten „ohne weiterhin nicht ersichtliche klare soziale Einbindung noch aktuell keine Rede sein“ könne.

- 3 Dem hält der Antragsteller mit Schriftsatz vom 5. August 2013, dem Ablichtungen mehrerer Belege beigegeben sind, entgegen, dass die Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs i. S. v. § 80 Abs. 3 VwGO nicht schlüssig sei. Sie enthalte eine nur formelhafte Begründung. Sie sei auch inhaltlich unrichtig. Seit der letzten Tat lebe er rechtstreu. Eine Wiederholungsgefahr sei schon wegen des sonst drohenden Widerrufs der Bewährung nicht zu erwarten. Mit der Begründung, die Anordnung des Sofortvollzugs diene der Abschreckung, werde die gesetzgeberische Grundentscheidung für die aufschiebende Wirkung umgangen. Unter Berücksichtigung von Art. 8 EMRK habe das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu seinem Schutz kein Übergewicht. Zwar habe er die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht; die Straftaten seien aber nicht im Einzelnen gewürdigt worden. Die letzte Tat sei vor etwa

drei Jahren begangen worden, als er noch Heranwachsender gewesen sei. Auch seien die vom Antragsgegner angestellten Ermessenserwägungen gemäß § 55 Abs. 3 AufenthG fehlerhaft gewesen. Der Antragsgegner habe weder zu erkennen gegeben, welchen ordnungsrechtlichen Zweck er mit der Maßnahme verfolge, noch habe er seine Interessen in die Abwägung einbezogen. So sei nicht gewürdigt worden, dass er als faktischer Inländer im Bundesgebiet lebe. Zur Rechtfertigung einer Aufenthaltsbeendigung müssten daher sehr gewichtige Gründe vorgebracht werden. Dies gelte umso mehr, wenn die zur Ausweisung führenden Straftaten - wie hier - von einem Heranwachsenden begangen worden seien. Bei Anwendung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Maßstäbe lägen keine gewichtigen Gründe vor, zumal die Tat, wegen der er zu einer zweijährigen Jugendstrafe verurteilt worden sei, bereits drei Jahre zurückliege und er seit einem Vergehen am 29. Dezember 2011 rechtstreu lebe. Er verfüge ausschließlich über Inlandsbindungen. Er habe eine positive Integrationsprognose, die durch seine Kenntnisse der deutschen Sprache und seine guten Leistungen in Schule und Ausbildung belegt würden. Zudem beabsichtige er, sein Abitur zu absolvieren. Er habe sich seine schulische Laufbahn trotz seines unsicheren Aufenthaltsstatus erkämpft. In Ergänzung dazu teilt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 20. August 2013 mit, dass er sich auch regelmäßig am Leben des Sportvereins in C..... beteilige und dort voll integriert sei, und legt hierfür eine Bestätigung des Vorstands des Vereins vor. Schließlich - so der Antragsteller - sei er mit der Antragstellung seines Vaters am 11. August 2000 aktives Mitglied der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft. Dies sei durch die in Anlage beigefügten Auszüge aus der Mitgliederliste sowie durch Spendenbescheinigungen belegt. Zudem ergebe sich aus den beigefügten Kopien von Fotos, dass er schon frühzeitig aktives Mitglied der Glaubensgemeinschaft gewesen sei. Bei einem Sofortvollzug drohe ihm ein irreparabler Nachteil, da er in ein Land reisen müsse, welches er allenfalls als Tourist betreten würde. Wegen der möglicherweise eskalierenden Spannungen durch Demonstrationen, die zu Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts geführt hätten, sei er besonders gefährdet. Auch hätte gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG berücksichtigt werden müssen, dass er gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG nicht hätte abgeschoben werden können.

- 4 1. Soweit der Antragsteller mit seinem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes begehrt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 1. November 2012 gegen den in Streit stehenden Bescheid des Antragsgegners vom 28. September 2012 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wiederherzustellen, hat der Antrag Erfolg, da die hierin angeordnete Ausweisung des Antragstellers nach der im vorliegenden Verfahren ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zum hierfür maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt, der Entscheidung des Senats, fehlerhaft sein dürfte; damit besteht kein das Interesse des Antragstellers überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der in Streit stehenden Ausweisung. Die vom Antragsgegner bei § 55 AufenthG vorzunehmende Ermessensentscheidung, bei der die in § 55 Abs. 3 AufenthG aufgeführten Belange zu berücksichtigen sind, dürfte im Lichte der derzeitigen Entwicklung des Antragstellers nämlich fehlerhaft sein.
- 5 Zwar liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG hier vor; einen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 AufenthG kann der Antragsteller für sich nicht in Anspruch nehmen. Der Antragsgegner hat auch nicht verkannt, dass ein an § 55 Abs. 3 AufenthG ausgerichtetes Ermessen auszuüben ist. Allerdings dürfte er das Gewicht der für den Antragsteller als „faktischen Inländer“ sprechenden Belange nicht sachgerecht in seine Ermessenserwägungen einbezogen haben. Dabei trifft zwar zu, dass ein Privatleben i. S. v. Art. 8 Abs. 1 EMRK, das den Schutzbereich dieser Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung i. S. der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand dieses Aufenthalts in Betracht kommt (vgl. hierzu jüngst SächsOVG, Beschl. v. 17. Juni 2013 - 3 B 316/12 -, juris Rn. 10; BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2010 - 1 C 18.09 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der Antragsteller, der bereits kurz nach seiner Geburt in das Bundesgebiet gelangt und damit regelmäßig wie ein im Bundesgebiet geborener und aufgewachsener Ausländer und damit als faktischer Inländer zu betrachten ist (vgl. hierzu Discher, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Juli 2013, vor §§ 53 ff. Rn. 543 ff. m. w. N.), seine ersten 15 Lebensjahre auf der Grundlage von Aufenthaltstiteln im Bundesgebiet verbracht

hat. Darüber hinaus liegen hier Anhaltspunkte dafür vor, dass ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden könnte (vgl. SächsOVG a. a. O. Rn. 11).

6

Unter dem von Art. 8 EMRK geschützten Privatleben wird die Gesamtheit der sozialen Bindungen zwischen Ausländern, die sich seit langem im Aufnahmeland aufhalten, einerseits und der Aufnahmegesellschaft andererseits verstanden. Hierbei ist einerseits die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland, andererseits sein Bezug zum Staat seiner Staatsangehörigkeit in den Blick zu nehmen. Hierzu ist auf möglicherweise begangene Straftaten, die Dauer des Aufenthalts, die Familiensituation des Ausländers sowie die Erheblichkeit der Schwierigkeiten abzustellen, mit denen er und ggf. sein Ehepartner voraussichtlich im Herkunftsland konfrontiert würden (zusammenfassend EGMR, Urt. v. 20. September 2011 - 25021/08 -, juris Rn. 57 ff. in Bezug auf junge Erwachsene). Daher ist ein Eingriff in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privatleben insbesondere dann zu bejahen, wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem In-länder geworden und ihm wegen der Besonderheiten des Falls ein Leben im Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug mehr hat, nicht zuzumuten ist (SächsOVG, Beschl. v. 3. Januar 2013 - 3 B 253/12 -, Rn. 9 m. w. N.). Bei solchen Ausländern sind die Ausweisungsmöglichkeiten regelmäßig eingeschränkt, da es für diese in aller Regel weitaus schwieriger ist, in ihrer Heimat Fuß zu fassen, als für Ausländer, die längere Zeit dort gelebt haben und denen die Verhältnisse jenes Landes nicht gänzlich fremd sind. Daher bedarf es besonderer Gründe, die die Ausweisung gleichwohl rechtfertigen können. Dabei sind die für die Ausweisung sprechenden Belange und die gegenläufigen Interessen des Ausländers zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang kommt etwa der Frage, ob weiterhin die Gefahr besteht, der Ausländer werde Straftaten begehen, neben der Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet sowie der Intensität seiner sozialen und familiären Bindungen besondere Bedeutung zu. Hierzu ist eine Prognose anzustellen, bei der die jeweiligen Umstände, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der Straftat, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und die Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt zu berücksichtigen sind (BayVG, Beschl. v. 18. Juni 2013 - 10 C 13.746 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Abhängig davon, ob die Ausweisung spezial- oder general-präventiv motiviert ist, ist darüber hinaus eine

Abwägung der persönlichen Belange und der Schwere der Straftat vorzunehmen (BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2012 - 1 C 7.11 -, juris Rn. 16 ff. m. w. N.).

7

Unter Heranziehung dieser Kriterien dürfte es die Situation des Antragstellers hier möglicherweise rechtfertigen, ihm trotz seines zuletzt nur geduldeten Aufenthalts den Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK zukommen lassen zu können. Abgesehen davon, dass sich aus der in Streit stehenden Ausweisungsverfügung nicht hinreichend sicher erkennen lässt, ob der Antragsgegner die Ausweisung auf generalpräventive oder spezialpräventive Gesichtspunkte stützt, ist nicht ersichtlich, dass die Umstände der vom Antragsteller begangenen Straftaten näher gewürdigt worden sind. Darüber hinaus dürften die derzeitigen Lebensumstände und die Persönlichkeitsentwicklung des Antragstellers dafür sprechen, dass sich die noch vom Verwaltungsgericht gebilligte Gefährdungsprognose zumindest jetzt nicht mehr aufrechterhalten lässt. Der Antragsteller befindet sich derzeit in der schulischen Ausbildung bei dem F.....-Kolleg. Auch wenn - wie sich aus dem Jahreszeugnis für das Schuljahr 2012/2013 ergibt - er insgesamt über 40 Tage, davon 25 Tage unentschuldigt gefehlt hat, lassen die in einzelnen Fächern zutage getretenen Leistungen jedenfalls die begründete Erwartung zu, dass er das Kolleg mit Erfolg abschließen wird. Die der Antragsbegründung beigelegten und bereits früher vorgelegten Bestätigungen von Lehrern des F.....-Kollegs sowie der davor besuchten Abendmittelschule lassen den Schluss zu, dass es sich bei dem Antragsteller um einen engagierten und leistungswilligen Schüler handelt. Dies und die Tatsache, dass der Antragsteller seit der gehäuften Begehung von Straftaten zum Ende 2010 bislang nicht wegen einer neuen Straftat verurteilt worden ist, lässt jedenfalls ein spezialpräventives Interesse an der Ausweisung nicht mehr ohne weiteres erkennen, auch wenn die diesbezügliche Zurückhaltung des Antragstellers möglicherweise auch auf den sonst drohenden Widerruf der Strafaussetzung zurückzuführen sein könnte. Darüber hinaus hat sich der Antragsgegner mit dem Vorbringen des Antragstellers, er sei in seinem Herkunftsland enturzelt und habe schon wegen seiner Glaubenszugehörigkeit dort erhebliche Nachteile zu befürchten, nicht befasst. Angesichts der mit der Antragsbegründung vorgelegten Dokumente lässt sich jedenfalls jetzt nicht von vornherein verneinen, dass der Kläger zur Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya gehört. Daher müsste der vom Antragsteller vorgetragene Befürchtung nachgegangen werden, dass er von den in Tunesien verbliebenen Familienmitgliedern nicht mehr

akzeptiert würde. Auch hätte gewürdigt werden müssen, dass dem Antragsteller ohne Berufsausbildung und in Unkenntnis der tatsächlichen Lebensumstände in seinem Herkunftsland gerade in der derzeitigen Situation trotz möglicherweise bestehender Arabischkenntnisse der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage nicht leichtfallen dürfte. Daher ist zusammenfassend festzustellen, dass die vom Antragsgegner angeführten Ermessenserwägungen nicht den Anforderungen genügen, die bei dem Antragsteller als faktischen Inländer anzustellen sind.

- 8 2. Auch der auf den vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet gerichtete vorläufige Rechtsschutzantrag gemäß § 123 VwGO hat Erfolg. Zwar lässt sich ein zu sichernder Anspruch auf Erteilung einer der Abschiebung entgegenstehenden Duldung i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a, § 25 Abs. 5 AufenthG nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bejahen. Die Aussichten des Antragstellers, in einem Hauptsacheverfahren insoweit zu obsiegen, sind nicht höher als die Wahrscheinlichkeit, dort zu unterliegen. Lässt sich die Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens aber - wie hier - nicht beurteilen und sind Fragen des Grundrechtsschutzes betroffen, verpflichtet der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verankerte Anspruch des Bürgers auf eine tatsächlich oder rechtlich wirksame Kontrolle die Gerichte, bei ihrer Entscheidungsfindung die Folgen abzuwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Je schwerer die sich daraus ergebenden Belastungen wiegen, umso weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden. Es muss dann eine Entscheidung auf der Grundlage einer Folgenabwägung ohne Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache erfolgen (hierzu SächsOVG, Beschl. v. 3. Januar 2012 - 3 B 331/10 -, Rn. 8 m. w. N.). Handelt es sich dabei - wie hier - um eine gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1, § 25a Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu treffende Ermessungsentscheidung, ist auch bei offenem Ermessen eine Folgenabwägung vorzunehmen, um dem Schutz des Art. 19 Abs. 4 GG zu genügen (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 123 Rn. 12 m. w. N.).

- 9 So liegt der Fall hier. Der Senat geht davon aus, dass die vom Antragsgegner und vom Verwaltungsgericht angeführten Umstände, die der Erteilung der vom Antragsteller begehrten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG bzw. gemäß dem nach den

Umständen des Falls in Betracht zu ziehenden § 25 Abs. 5 VwGO entgegenstehen sollen, nicht dazu führen, dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu verneinen sind.

10

Das durch die Ausweisung vermittelte Verbot, dem Ausländer gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG keinen Aufenthaltstitel zu erteilen, kann der humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG schon von vornherein nicht entgegengehalten werden. Da die Ausweisungsverfügung nach derzeitiger Sachlage rechtswidrig sein und daher in der Hauptsache derzeit keinen Bestand haben dürfte, kann sie ferner im vorliegenden Verfahren auch einem Aufenthaltsbegehren gemäß § 25a AufenthG nicht entgegengehalten werden (vgl. hierzu Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz a. a. O. § 84 Rn. 43 f. m. w. N.). Die bestandskräftige Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers entfaltet, wie sich aus § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ergibt, im Hinblick auf die vom Antragsteller begehrten Aufenthaltstitel ebenfalls keine Sperrwirkung. Auch das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 4 AufenthG nötigt, anders als der Antragsgegner meint, nicht von vornherein zu einer Ablehnung des Aufenthaltsbegehrens des Antragstellers. Vielmehr ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, dass von der Heranziehung dieser Erteilungsvoraussetzungen nach Ermessen abgesehen werden kann. Darüber hinaus sind die speziellen Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 AufenthG nicht von vornherein zu verneinen. Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG steht nämlich dem Antragsbegehren die Tatsache, dass der Antragsteller derzeit seinen Lebensunterhalt durch Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen finanziert, nicht entgegen. Ferner kann ihm nicht vorgeworfen werden, dass seine Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund einer Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 AufenthG unmöglich wäre. Insbesondere erscheint aber angesichts der unter 1. aufgeführten derzeitigen Lebenssituation des Antragstellers nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich dieser in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (§ 25a Abs. 1 Halbs. 2 AufenthG); dieser Frage ist in dem Widerspruchsverfahren und in einem sich gegebenenfalls anschließenden verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren noch nachzugehen. In Bezug auf einen möglichen Anspruch nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist ferner aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller faktischer Inländer ist und daher

grundsätzlich unter den Schutz des Art. 8 EMRK fällt, nicht ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für eine Titelerteilung hiernach vorliegen.

11 Die Folgenabwägung, die bei den hiernach bestehenden offenen Erfolgsaussichten im
Hauptsacheverfahren anzustellen ist, fällt hier zu Gunsten des Antragstellers aus.

12

In diesem Rahmen sind die gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und damit gegen einen Verbleib des Antragstellers sprechenden Belange mit den bei der Rückkehr in sein Herkunftsland entstehenden Folgen für den Antragsteller abzuwägen. Dabei fällt neben den unter 1. angeführten Belangen besonders ins Gewicht, dass der Antragsteller zu einem Abbruch seiner Schulausbildung gezwungen wäre und es denkbar erscheint, dass die derzeit zu beobachtende positive Persönlichkeitsentwicklung ein jähes Ende fände. Angesichts der begründeten Erwartung, dass der Antragsteller nicht nur, weil er sich angesichts eines sonst drohenden Bewährungswiderrufs bislang um Wohlverhalten bemüht hat, sondern angesichts seiner ihm mehrfach bestätigten positiven Persönlichkeitsentwicklung künftig rechtstreu lebt, muss hier das grundsätzlich berechnete öffentliche Interesse daran, künftige Straftaten des Antragstellers auf dem Bundesgebiet auszuschließen und andere abzuschrecken, zurückstehen.

13 Nach alledem hat die Beschwerde damit Erfolg.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

15 Daher bedarf es keiner Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mehr.

16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle